

Telefon: 233 – 83520
Telefax: 233 – 83535

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
RBS-A-MSI

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München Teil 2

Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des gebundenen Ganztags an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung – Anwendung der "Experimentierklausel" zur Kooperativen Ganztagsbildung

Rolle der Mittagsbetreuungen im Rahmen des Rechtsanspruchs

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10738

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrats in der gemeinsamen Sitzung vom 10.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sind die Kommunen über § 24 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verpflichtet, den Rechtsanspruch sicherzustellen. Der Rechtsanspruch gilt für Schüler*innen, die ab dem Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Schüler*innen haben somit ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von bis zu acht Stunden täglich. Ebenfalls ist eine Ferienbetreuung anzubieten. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Der rechtsanspruchskonforme Ausbau der Ganztagsbildung in München bedingt die Sicherstellung der notwendigen personellen und räumlichen Kapazitäten sowie der inhaltlich pädagogischen notwendigen Standards im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), des SGB VIII und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 werden zusätzlich rund 5.600 Plätze benötigt (Stand April 2023). Das operative Versorgungsziel von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen bei Grundschulkindern liegt aktuell bei 80%. Es wird eine Anpassung dieses Versorgungsziels auf 90% empfohlen, um faktisch den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 sicherzustellen. Derzeit liegt der durchschnittliche Versorgungsgrad bei rund 81% (allerdings mit einer Schwankungsbreite zwischen ca. 50 bis 100% je Sprengel und teilweise ohne rechtsanspruchserfüllende Öffnungszeiten sowie verbindliches Ferienbetreuungsangebot über die jeweilige Betreuungseinrichtung).

Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats am 30.11.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07307) und dieser Beschlussvorlage wird das Erreichen des operativen Versorgungsziels von rund 90% ab dem Schuljahr 2026/27 angestrebt.

Bis zum Schuljahr 2029/30 werden aufgrund des erwarteten Zuzugs junger Familien nach München zur Aufrechterhaltung einer 90% Versorgung mit Ganztagsbetreuungsplätzen weitere 500 Plätze benötigt.

Somit wird aktuell insgesamt die Notwendigkeit der Schaffung von rund 6.100 neuen Plätzen bis zum Schuljahr 2029/30 prognostiziert. Die Prognosen werden jährlich fortgeschrieben. Die aktuell hohe Zahl an geflüchteten Mädchen* und Jungen* ist in der aktuellen Prognose berücksichtigt (Stand April 2023).

3. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Zur Erfüllung der notwendigen rechtlichen, finanziellen, zeitlichen sowie baulichen Umsetzungsschritte für dieses Vorhaben sind die unter Vortragsziffer 4.1 aufgeführten personellen Ressourcen und darüber hinaus die unter Vortragsziffer 4.4 aufgeführten Sachmittel erforderlich.

Mit Blick auf den personellen Ausbau werden neben der nötigen Genderkompetenz des eingesetzten Personals ebenso die Münchner personalpolitischen Ziele Betriebliche Gleichstellung, Berufliche Frauen*förderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt.

Somit werden gleichstellungsorientierte Steuerungsstrukturen bezogen auf die Evaluation und Fortschreibung des Themas "Rechtsanspruch Ganztage" und die Etablierung einheitlicher Standards, die Externe Prozessbegleitung, die Qualifizierungsmaßnahmen, wie auch auf die Gestaltung einer Raumnutzung, die sich gleichermaßen an den Bedürfnissen aller Geschlechter orientiert, umgesetzt.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

4.1 Stellenbedarf und Personalkosten

SKA-Infoblatt lfd. Nr.	GB	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
1	RBS-A-4 SBBE	Dauerhaft ab 01.01.2024	Verwaltungsstellen an KoGa-Standorten zur Sicherstellung des Dienstbetriebs	10,0	BesGr. A6/ EGr. 6 TVöD	471.700 € / 635.300 €
2	RBS-KITA Betrieb	Dauerhaft ab 01.01.2024	Verwaltungsstellen an KoGa-Standorten zur Sicherstellung des Dienstbetriebs	6,0	BesGr. A6/ EGr. 6 TVöD	283.020 € / 381.180 €
3a	RBS-KITA Betrieb	Dauerhaft ab 01.01.2024	Berufspraktikumsstellen Bereich Schulkindbetreuung	25,0	PRAK-ERZ	720.250 €
3b	RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2024	Berufspraktikumsstellen Bereich Schulkindbetreuung	50,0	PRAK-ERZ	1.440.500 €
4	RBS-Recht	Dauerhaft ab 01.01.2024	Juristische Begleitung Rechtsanspruch Ganztg/KoGa	1,0	BesGr. A14	85.140 €
5	RBS-A-1	Dauerhaft ab 01.01.2024	Koordination – Nutzung sportlicher Ressourcen und Vereinskoooperationen	1,0	BesGr. A14/ EGr. 14 TVöD	85.140 € / 106.130 €
6a	RBS-A-4 SBBE	Dauerhaft ab 01.01.2024	Pädagogische Sachbearbeitung Rechtsanspruch Ganztg	1,0	BesGr. A8/ EGr. 8 / S8a TVöD	53.670 € / 65.630 € / 74.480 €
6b	RBS-A-4 PuZ	Dauerhaft ab 01.01.2024	Grundsatzsachbearbeitung für oGT/gGT/Mibe	1,0	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	74.310 € / 92.080 €
6c	RBS-A-4 SuG	Dauerhaft ab 01.01.2024	Grundsatzsachbearbeitung und Öffentlichkeitsarbeit - Rechtsanspruch Ganztg	1,0	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	74.310 € / 92.080 €
6d	RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2024	Pädagogische Fachberatung KoGa - Rechtsanspruch Ganztg	2,0	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	148.620 € / 184.160 €
6e	RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2024	Sachbearbeitung KoGa - Rechtsanspruch Ganztg	0,5	BesGr. A8/ EGr. 8 TVöD	26.835 € / 32.815 €
7	RBS-A-4 SO	Dauerhaft ab 01.01.2024	Bedarfsmanager*in mit IT-Bezug	1,0	BesGr. A13 (4. QE) / EGr. 13 TVöD	78.080 € / 100.710 €
8	RBS-A-4 MuKu	Dauerhaft ab 01.01.2024	MuKu Musikangebote im KoGa Gebundener Ganztg	4,0	BesGr. A9 (3. QE) / EGr. 9b TVöD	220.600 € / 318.960 €
9	RBS-KITA- SuG	Dauerhaft ab 01.01.2024	Elternberatung - Beratung Münchner Familien Kitaplatzbetreuung Rechtsanspruch	2,0	EGr. S 11b TVöD	161.320 €

10	RBS-PI-ZKB	Dauerhaft ab 01.01.2024	Kulturelle Bildung im Rahmen des Ganztags Personalqualifizierung	1,5	BesGr. A13 (4. QE) EGr. 13 TVöD	117.120 € / 151.065 €
11	RBS-KITA Verwaltung/ Betrieb	Dauerhaft ab 01.01.2024	Einsatz von Student*innen über „regulären Anstellungsvertrag“- Modellprojekt	5,0	EGr. 2 TVöD	252.900 €
	RBS gesamt	Dauerhaft ab 01.01.2024		112,0*		1.718.545 € / 4.743.930 €

*inkl. 5 VZÄ Einsatz von Student*innen Modellprojekt dauerhaft aus Referatsbudget

4.1.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1.1 Verwaltungsstellen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs an KoGa-Standorten in städtischer Trägerschaft bei RBS-A-4 und RBS-KITA

Zur Sicherstellung der anfallenden Verwaltungsaufgaben sind bis zu 10,0 VZÄ bei RBS-A-4 und bis zu 6,0 VZÄ bei RBS-KITA zu schaffen. An den Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) in städtischer Trägerschaft fällt ein hohes Maß an Verwaltungsaufgaben für die Leitung der Kindertageseinrichtung an, welches durch das für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehende Stundenmaß nicht bewältigt werden kann. Eine staatliche Finanzierung von Verwaltungsstellen über das Kita-Qualitätsgesetz wie bei den Einrichtungen für Kinder unter sechs Jahren (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04648 vom 15.12.2021) sieht das Kita-Qualitätsgesetz an Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter bedauerlicherweise nicht vor. Daher sind die Schaffung und Finanzierung dieser Verwaltungsstellen notwendig.

Schule und KoGa-Tageseinrichtung bilden eine Einheit. Dadurch entstehen drei neue Herausforderungen in der Organisation und Administration:

- a) Die Zusammenarbeit von KoGa-Tageseinrichtung und Schule im Bereich Verpflegung, Bestellwesen/Faktura, Alltagsorganisation und Ein- und Umschreibung.
- b) Die Abwicklung des Vertragswesens der revisionsrelevanten Kinddatenverwaltung.
- c) Informations- und Beratungsaufwand der Eltern bei vertraglichen Belangen.

Grundsätzlich fallen hierbei einrichtungsgrößenunabhängige Verwaltungstätigkeiten an, deren zuverlässige Wahrnehmung Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes ist. In Summe entsprechen diese näherungsweise einer konstanten Sockelkapazität in Höhe von 0,5 VZÄ pro Einrichtung unabhängig von der Schüler*innenzahl. Zusätzlich wurde folgender variabler Anteil definiert:

- Ab 100 Schüler*innen: 0,1 VZÄ
- Ab 200 Schüler*innen: 0,2 VZÄ
- Ab 300 Schüler*innen: 0,3 VZÄ
- Ab 400 Schüler*innen: 0,4 VZÄ
- Ab 500 Schüler*innen: 0,5 VZÄ

Maßgeblich für die Stelleneinrichtung sind die Prognosewerte zu den Schüler*innenzahlen, ggf. nach Maßgabe der Personalgewinnungssituation auch in Bezug auf den Vollausbau. Mit Blick auf die Zukunft und den geplanten Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung wird vorgeschlagen, einen Ausbaueffekt auf dem Büroweg zu ermöglichen.

4.1.1.2 Berufspraktikumsstellen Bereich Schulkindbetreuung bei RBS-KITA und RBS-A-4

Der Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ ist seit 2020 etabliert. Dieses besondere Ausbildungsangebot zur Fachkraft in Kindertageseinrichtungen in denen Grundschulkindern betreut werden, ist insbesondere an Quereinsteiger*innen mit beruflicher Vorerfahrung gerichtet. Für Bewerber*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung ist dies ein zusätzliches attraktives und qualitativ hochwertiges Ausbildungsangebot und führt in kurzer Zeit zur Möglichkeit, als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen arbeiten zu können. Dies ist ein wichtiger Baustein, um den Fachkräftemangel insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch bewältigen zu können.

Um zukünftig ausreichend Personal für den Ganztagsausbau gewinnen zu können und den im Stadtgebiet vorhandenen Auszubildenden einen entsprechenden Berufspraktikumsplatz anbieten zu können, ist eine Ausweitung der bisher 25 Praktikumsstellen für Grundschulkindbetreuung an den städtischen Kitas um 75 neu zu schaffende Berufspraktikumsstellen (davon 25 Plätze RBS-KITA und 50 Plätze RBS-A-4) auf insgesamt 100 Ausbildungsplätze erforderlich.

4.1.1.3 Juristische Begleitung Rechtsanspruch Ganztags/KoGa bei RBS-Recht

Zur Sicherstellung der juristischen Begleitung des Rechtsanspruchs Ganztags und der Weiterentwicklung KoGa ist eine Stelle bei RBS-Recht zu schaffen (1,0 VZÄ).

Die juristische Begleitung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Überprüfung und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse unter Beachtung der Investitionskostenförderung sowie Klärung und Festlegung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis grundsätzlich und im Einzelfall im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern.
- Klärung rechtlicher Fragestellungen bezüglich der Investitionskostenförderung und Betriebskostenförderung.
- Juristische Begleitung der Fortschreibung des BayKiBiG sowie des BayEUG in Bezug auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs sowie Entwicklung einer dauerhaften Finanzierungskulisse (KoGa).
- Im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs sind Platzklagen bzw. Klagen auf Schadensersatz zu erwarten. Diese werden von der juristischen Sachbearbeitung vollumfänglich vorbereitet und in der 1. und 2. Instanz vor den Verwaltungsgerichten vertreten.
- Alle Rechtsansprüche (Krippen- / Kiga- / Schulkinder) müssen konzertiert juristisch begleitet werden.
- Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sind zu begleiten.
- Der laufende Vertragsvollzug sowie die Lösungen von juristischen Einzelfallproblemen im laufenden Betrieb gehören ebenso zu den Aufgaben. Aufgrund der Komplexität und der Fallvarianten ist eine juristisch-strategische Begleitung unabdingbar.

4.1.1.4 Koordination – Nutzung sportlicher Ressourcen und Vereinskoooperationen bei RBS-A-1

Zur Sicherstellung der Koordination in Bezug auf die Nutzung sportlicher Ressourcen und Vereinskoooperationen ist eine Stelle im Geschäftsbereich A einzurichten (1,0 VZÄ). Folgende Aufgaben sind damit verbunden:

- Konzept zur Vernetzung der Schulen, Träger der Ganztagsangebote, der Sportvereine sowie kommerzieller Sportanbieter*innen.
- Profilierung des eigenen Angebots im Ganzttag.
- Erschließung zusätzlicher personeller Ressourcen als Kooperationspartner*in.
- Kooperation zwischen den Schulen und den Vereinen mit dem Ziel, „Spezialkompetenz“ in den schulischen Kontext und in die ganztägige Betreuung einzubringen.
- Ausbau wandelbarer Räume für den Bereich Sport.

4.1.1.5 Pädagogische Sachbearbeitung Rechtsanspruch Ganzttag bei RBS-A-4

Die Aufgabe umfasst insbesondere die Entwicklung und Fortschreibung der Standort-Steckbriefe von derzeit 143 staatlichen Grundschulen und 15 staatlichen Förderschulen. Ebenso bedarf es der Fortschreibung der Standards für die Ausstattung, der Qualitätskriterien bzgl. Raumnutzung sowie der Pflege der Stammdaten im neuen Stammdaten-Verwaltungsprogramms. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist eine Stelle bei RBS-A-4 einzurichten (1,0 VZÄ).

4.1.1.6 Grundsatzsachbearbeitung im Bereich der offenen und gebundenen Ganztagsangebote sowie der Angebote der Mittagsbetreuung bei RBS-A-4

Zur Sicherstellung der Grundsatzsachbearbeitung im Bereich des schulischen Ganztags und der Mittagsbetreuungen ist eine Stelle bei RBS-A-4 zu schaffen (1,0 VZÄ). Mit der Stelle sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Themenbereiche verbunden.

- Neuausrichtung und Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit.
- Beratung und Befähigung der Träger z.B. in Bezug auf die konzeptionelle Einrichtung und Weiterentwicklung der Ferienbetreuung und möglicher Kostenstrukturen.
- Integrative Mehrnutzungskonzepte sowie Konzepte für die räumliche Gestaltung und Situierung der Mittagsbetreuungsräume in Absprache und in der Federführung von RBS-A-4-SO.
- Begleitung der Rechtsanspruchserfüllung der Mittagsbetreuungen in Kooperation mit dem Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT).
- Analyse der Strukturen der Mittagsbetreuungen und möglicher Weiterentwicklungspotentiale.
- Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des Ausbaustrategiekonzeptes für den offenen und gebundenen Ganzttag für den Grund- und Förderschulbereich in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München und mit der Regierung von Oberbayern.
- Finanzmanagement sowie Prozessoptimierung in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung sowie Aufbau einheitlicher Qualitäts- und Servicestandards.

Es ist geplant, die Stelle bei RBS-A-4 Projekte und Zuschuss (RBS-A-4-PuZ) zu situieren. Der Fachbereich Projekte und Zuschuss befindet sich im kontinuierlichen Wandel, daher können sich Änderungen im Aufgabenzuschnitt ergeben.

4.1.1.7 Grundsatzsachbearbeitung und Öffentlichkeitsarbeit - Rechtsanspruch Ganzttag bei RBS-A-4

Zur Sicherstellung der Grundsatzsachbearbeitung und der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Stelle bei RBS-A-4 zu schaffen (1,0 VZÄ).

Die Stelle ist zentrale Grundsatzstelle bei RBS-A-4 und Schnittstelle zwischen der Abteilungsleitung und den Fachbereichen. Sie ist für die Koordination und Aufbereitung (teilweise auch federführende Erarbeitung) von sämtlichen entsprechenden Beschlussvorlagen inkl. Begleitung des Beschlussverfahrens zuständig. Zudem ist die Stelle für die Erarbeitung von Antwortschreiben sowie für die Bearbeitung sämtlicher Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat, den Bezirksausschüssen, den Bürgerversammlungen, von anderen stadtinternen und externen Stellen sowie aus der Bürger*innenschaft, insbesondere mit Blick auf den Rechtsanspruch zuständig. Die Stelle unterstützt die Geschäftsbereichs-, Abteilungs- und Stabsstellenleitung in vielzähligen weiteren Angelegenheiten in Bezug auf den Rechtsanspruch und stellt eine verständliche, bürger*innennahe und transparente Beantwortung von Anfragen sicher.

4.1.1.8 Pädagogische Fachberatung KoGa - Rechtsanspruch Ganzttag bei RBS-A-4

Zur Sicherstellung der pädagogischen Fachberatung sind bei RBS-A-4 für das KoGa-Projekt zwei Stellen (2,0 VZÄ) zu schaffen, da ab dem Schuljahr 2023/24 die Kooperative Ganztagsbildung an 30 Standorten angeboten wird. Dies stellt eine Verdreifachung der Standorte seit dem Schuljahr 2019/20 dar.

Folgende Aufgaben sind insbesondere mit der pädagogischen Fachberatung in diesem Bereich verbunden:

- Standortbetreuung mit vollumfänglicher Fachberatung zu allen Themenbereichen des Standorts.
- Betreuung und Begleitung der bestehenden sowie neu hinzukommenden Modellstandorte bei der Umsetzung der Kooperativen Ganztagsbildung. Kooperation mit der externen Projektbegleitung bei PI-ZKB.
- Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern, externen Trägern und anderen Referaten und Bereichen des Referats für Bildung und Sport.
- Mitarbeit bei der Konzeption und Erstellung von digitalen und analogen Handreichungen für die Akteur*innen an den Standorten mit Kooperativer Ganztagsbildung.
- Vertretung anderer Dienstkräfte aus dem Bereich Projektteam Kooperative Ganztagsbildung.
- Entwicklung gemeinsamer Qualitäts- und Servicestandards im Rahmen des Standortmanagements.
- Fach- und Finanzsteuerung, Grundsatzberatung trägerübergreifender Themen sowie Netzwerkarbeit.
- Allgemeine Beratung der Modellstandorte (Schulleitungen, Tageseinrichtungsleitung und Träger), insbesondere im Kontext von Raumgestaltung und Ausstattung.
- Weiterentwicklung des Möblierungskonzepts für KoGa-Standorte.
- Interkommunale Beratung im Bereich der Bildung. Organisation von Schulbesuchen für Delegationen.

Aufgrund des Rechtsanspruchs, der Ausweitung der KoGa-Standorte und der Etablierung der KoGa an Bestandseinrichtungen besteht ein erhöhter quantitativer und qualitativer Beratungsbedarf (u. a. mit der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München, Anfragen anderer Kommunen).

4.1.1.9 Sachbearbeitung KoGa - Rechtsanspruch Ganzttag bei RBS-A-4

Aufgrund der steigenden Zahl von KoGa-Standorten in der Kooperativen Ganztagsbildung ist die Sicherstellung einer bedarfs- und zeitgerechten Sachbearbeitung zu gewährleisten. Die Stellenbemessung mit derzeit 0,5 VZÄ für die Sachbearbeitung im KoGa-Projekt ist somit für die jetzigen 30 Modellstandorte um weitere 0,5 VZÄ auszubauen. Zu den bisherigen wiederkehrenden Aufgaben sind weitere Zusatzaufgaben (u. a. Abfragen an den Modellstandorten, Versenden von Schreiben, Bearbeiten von Anfragen anderer Kommunen, Versenden von Infomaterialien, Druckaufträge von Flyern, Datenerhebung, organisatorische Terminlegung, Unterstützung der KoGa-Projektleitung) insbesondere mit Blick auf den Rechtsanspruch zu erledigen.

4.1.1.10 Bedarfsmanager*in mit IT-Bezug für KoGa-Standorte und Tagesheime

Die Stelle des IT-Bedarfsmanagements umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Bedarfsgerechte Ausstattung der KoGa-Standorte und Tagesheime mit IT.
- Erhebung aller medien- und informationstechnischen Bedarfe aller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen von RBS-A-4 und KoGa-Standorte von RBS-KITA, um eine medienpädagogische Gesamtstrategie für diesen Bereich zu entwickeln.
- Abstimmung zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Konzept zur IT-Ausbauoffensive an den Bildungseinrichtungen.
- Entwicklung von strategischen Lösungen zur bedarfsgerechten IT-Ausstattung der Mitarbeiter*innen an den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Bereich von RBS-A-4 und an KoGa-Standorten von RBS-KITA (z.B. Homeoffice für Verwaltungstätigkeiten).
- Etablieren einer Nutzungsanordnung für alle Grundschulen zur Regelung der Mitnutzung schulischer IT auch durch die KoGa und Tagesheime.
- Begleitung neuer Grundschulen mit KoGa und Beratung dieser Standorte in Bezug auf die IT-Ausstattung.

4.1.1.11 Musik- und Kunstangebote in der KoGa Gebundener Ganzttag

Mit der Schaffung von vier Stellen (4 VZÄ) wird die Einbindung des Fachbereichs Musik und Kunst (RBS-A-4-MuKu) bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sichergestellt. Die Einbindung von RBS-A-4-MuKu mit MUSICAL schafft ein innovatives Angebot. Mit qualifiziertem Fachpersonal werden Musikangebote durch ein interdisziplinäres Kompetenzteam angeboten.

- Theaterpädagogik 1,0 VZÄ
- Tanzpädagogik 1,0 VZÄ
- Kunstpädagogik 1,0 VZÄ
- Musical-/Pop-Gesang 1,0 VZÄ

Folgende Aufgabenbereiche werden durch das Kompetenzteam abgedeckt:

- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (Ausdrucksfähigkeit, Selbstbewusstsein, Kreativität, Sozialverhalten, etc.) durch attraktives, altersgerechtes Bildungsangebot.
- Projekteinstieg an neun Schulen, um Erfahrungen unter individuellen Rahmenbedingungen vor Ort zu sammeln und perspektivisch konzeptionell zu gestalten.
- Einsatz an Schulen mit KoGa im Rahmen der rhythmisierten Variante.
- Weitergabe der Kompetenzen innerhalb der Musikschule (z.B. IKARUS).

4.1.1.12 Elternberatung - Beratung Münchner Familien zur Kitaplatzbetreuung im Kontext Rechtsanspruch – RBS-KITA-SuG

Im Rahmen des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder müssen in Bezug auf die Beratung und Unterstützung Münchner Familien bei der Suche nach einem Betreuungsplatz zum Rechtsanspruch und für das Beschwerdemanagement die Personalressourcen in der KITA-Elternberatung um zwei Stellen (2,0 VZÄ) aufgestockt werden. Die Bemessung beruht auf einer massiven Fallzahlsteigerung seit 2013 (um mehr als 200 %) und einer zu erwartenden weiteren Fallzahlsteigerung aufgrund des Rechtsanspruchs. Erfahrungswerte aus der Zeit der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder von 1 bis 3 Jahren lassen vermuten, dass durch eine gute Beratung als Prävention Klagen gegen die Landeshauptstadt München verhindert werden können.

4.1.1.13 Kulturelle Bildung im Rahmen des Ganztags – Personalqualifizierung – RBS-PI-ZKB

Kulturelle Bildung und soziale Bildung sind wichtige Bausteine in Bezug auf ein Gelingen des Ganztags. In Hinblick auf die Qualifizierung und Qualitätssicherung unter anderem im Bereich der freien Akteur*innen / Träger ist es notwendig, diesen Bereich um zwei Stellen (1,5 VZÄ) aufzustocken, um die Qualifikation des eingesetzten Personals, insbesondere in Bezug auf die quantitativen Notwendigkeiten, die durch den Rechtsanspruch Ganztags entstehen, sicherzustellen. Des Weiteren gilt es, nachhaltig Gesundheitsprävention und -intervention durch Maßnahmen der kulturellen und sozialen Bildung zu leisten. Kulturelle Bildung und ebenso die Zusammenarbeit mit freien Akteur*innen sind wichtige Gelingensfaktoren für die ganztägige Betreuung der Grundschul Kinder. Aktuell laufen Planungen die Bereiche Kulturelle Bildung (z.B. Weiterentwicklung TUSCH und andere Kooperationsprojekte), Erlebnispädagogik, Soziale Bildung und Prävention konzeptionell zu stärken sowie die Bedeutung dieser schulischen Ganztagsangebote im Rahmen der Ausbildungen einzubetten.

4.1.1.14 Einsatz von Student*innen über „regulären Anstellungsvertrag“ Modellprojekt bei RBS-KITA

Ziel ist es, eine frühe Bindung an die Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin zu erreichen und die vielfältigen Möglichkeiten durch einen Berufseinstieg bei der Landeshauptstadt München attraktiv zu bewerben. Bis dato hat das Referat für Bildung und Sport keine Möglichkeit, Student*innen über reguläre Arbeitsverträge (neben dem Studium) einzustellen. Im Jahr 2022 konnte vor diesem Hintergrund eine Einstellung von Student*innen nicht erfolgen. Über ein Modellprojekt sollen perspektivisch 5,0 VZÄ dauerhaft bei RBS-KITA ab dem Haushaltsjahr 2024 eingerichtet werden. Der Einsatz der Student*innen kann dabei je

nach Bedarf und Qualifikation der Bewerber*innen in den Einrichtungen oder in der Verwaltung zur Unterstützung der Einrichtungen erfolgen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für die hier zu schaffende Gesamtkapazität von 5,0 VZÄ die Möglichkeit der Teilzeitarbeit mit zum Beispiel bis zu zehn Wochenstunden eröffnet wird, da die Tätigkeit neben dem Studium vollzogen wird. Die Finanzierung der Stellenschaffung erfolgt innerhalb des Referats für Bildung und Sport.

4.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Für die oben dargestellten Personalbedarfe bestehen mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung. Die Schaffung der beantragten Ressourcen ist zwingend erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München zu gewährleisten (siehe Vortragsziffer 2). Die bestehenden Personalressourcen sind bereits voll ausgelastet, so dass bei einer Nichtzuschaltung der Kapazitäten eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann.

4.2 Arbeitsplatzkosten

Für die unter Vortragsziffer 4.1.1 genannten neu zu schaffenden Stellen der Verwaltung sind 15 neue Arbeitsplätze erforderlich (7,5 VZÄ bei RBS-A, 5,0 VZÄ bei RBS-KITA Verwaltung, 1,0 VZÄ bei RBS-Recht und 1,5 VZÄ bei RBS-PI-ZKB).

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	7,5 VZÄ (RBS-A)	2.000,00 €	15.000,00 €
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	5,0 VZÄ (RBS-KITA Verwaltung)	2.000,00 €	10.000,00 €
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,0 VZÄ (RBS-Recht)	2.000,00 €	2.000,00 €
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,5 VZÄ (RBS-PI-ZKB)	2.000,00 €	3.000,00 €
Ab 2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	7,5 VZÄ (RBS-A)	800,00 €	6.000,00 €
Ab 2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	5,0 VZÄ (RBS-KITA Verwaltung)	800,00 €	4.000,00 €
Ab 2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,0 VZÄ (RBS-Recht)	800,00 €	800,00 €
Ab 2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,5 VZÄ (RBS-PI-ZKB)	800,00 €	1.200,00 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Für die unter Vortragsziffer 4.1.1 genannten neu zu schaffenden Stellen für die Kooperative Ganztagsbildung sind 16 neue Arbeitsplätze einzurichten und auszustatten.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft von RBS-A-4	e	k	10,0 VZÄ (RBS-A)	2.000,00 €	20.000,00 €
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft von RBS-KITA	e	k	6,0 VZÄ (RBS-KITA)	2.000,00 €	12.000,00 €
Ab 2024	Dauerhafte Arbeitsplatzkosten an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft von RBS-A-4	d	k	10,0 VZÄ (RBS-A)	800,00 €	8.000,00 €
Ab 2024	Dauerhafte Arbeitsplatzkosten an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft von RBS-KITA	d	k	6,0 VZÄ (RBS-KITA)	800,00 €	4.800,00 €

Auf die gesonderte Berechnung und Darstellung der mit zusätzlichen Stellen / VZÄ verbundenen Ersteinrichtungskosten für Arbeitsplätze i.H.v. 2.000 Euro und dauerhaften Arbeitsplatzkosten i.H.v. 800 Euro, wurde im Infoblatt aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit in Abstimmung mit der Kämmerei verzichtet. Aus diesem Grund fallen nun zusätzliche im Infoblatt RBS-001 nicht genannte Kosten an. Für die Berufspraktikumsstellen im Bereich Schulkindbetreuung sind keine Sachmittel für Arbeitsplatzkosten erforderlich.

4.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

In Bezug auf den unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragten zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 21,5 VZÄ bei RBS-A sollen ab 01.07.2024 dauerhaft 7,5 VZÄ im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden. Der weitere beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 14,0 VZÄ soll ab 01.07.2024 an den jeweiligen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft unter RBS-A-4 eingerichtet werden.

In Bezug auf den unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragten zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 13,0 VZÄ bei RBS-KITA sollen ab 01.07.2024 dauerhaft 5,0 VZÄ im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Der weitere beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 8,0 VZÄ soll ab 01.07.2024 an den jeweiligen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in Trägerschaft unter RBS-KITA eingerichtet werden.

Der unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ bei RBS-Recht soll ab 01.01.2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Der unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,5 VZÄ bei RBS-PI-ZKB soll ab 01.01.2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird kein Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Referats für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Die einzurichtenden Arbeitsplätze für Verwaltungskräfte ab 01.01.2024 an den jeweiligen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (siehe Vortragspunkt 4.1.1.1) können ebenfalls in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Perspektivisch wird in Bezug auf die Situierung zukünftiger Verwaltungskräfte eine Anpassung des Lernhaus-Raumprogramms mit Blick auf künftige Planungen geprüft und mögliche Empfehlungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Zum Beispiel könnte der Verwaltungsbereich bzw. der Sekretariatsbereich größer dimensioniert werden.

4.4 Weitere Sachkosten

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführte Sachkosten beantragt.

SKA-Infoblatt Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
12	2024	Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzung und Projekte z.B. freier Akteur*innen (RBS-PI-ZKB)	d	k	75.000,00 €
13	2024	Verwaltungsstellen für KoGa Standorte in freier Trägerschaft	d	k	852.500,00 €
14	2024	Eigenes Sachkostenbudget für KoGa-Standorte in städt. und freier Trägerschaft	d	k	435.000,00 €
15	2024	Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte insb. Mittagsband KoGa (RBS-PK)	e	k	50.000,00 €
16	2024	Honorarkräfte Gebäudebemaßung nach CAFM (Computer Aided Facility Management) (RBS-ZIM)	e	k	100.000,00 €
17a	2024 bis 2025	Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa (RBS-A-4)	b	k	136.125,00 €
17b	In 2026	Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa (RBS-A-4)	e	k	90.750,00 €
18	2024	Erhöhung Betreuungstundenzuschuss auf 13,50 € für Mittagsbetreuungen (RBS-A-4)	d	k	600.000,00 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.4.1 Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzung und Projekte z.B. freier Akteur*innen

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs Ganztags sollen auch freie Akteur*innen und Kulturinstitutionen eingebunden werden. Diese können etwa mit dem Angebot von Veranstaltungen und Projekten (u.a. Diversitätsfestival) einen wichtigen Beitrag z.B. an

Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung leisten. Um eine entsprechende Vernetzung zu ermöglichen, ist die Durchführung von verschiedenen Maßnahmen (wie die Verstetigung von Zusatzqualifikationen im Ganztage, die Erweiterung von TUSCH (Theater und Schule München) für freie Bühnen oder eine Veranstaltung für besondere Leistungen im Bereich der Kulturellen Bildung) erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden ab dem Haushaltsjahr 2024 dauerhaft bis zu 75.000 Euro beantragt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzung und Projekte z.B. freier Akteur*innen bei PI-ZKB	d	k	75.000,00 €

4.4.2 Verwaltungsstellen für KoGa-Standorte in freier Trägerschaft

An KoGa-Standorten ist aufgrund der Größe der Kindertageseinrichtungen (i. d. R. mehr als 300 Kinder im Vollausbau) die Schaffung und Sicherstellung von Verwaltungskräften notwendig. An Standorten in freier Trägerschaft soll eine Abrechnung über den Defizitvertrag ermöglicht werden, welche der Regelung für städtische KoGa-Standorte entspricht (siehe Vortragsziffer 4.1.1.1). Garantierter Sockelbetrag pro Einrichtung unabhängig von Schüler*innenzahl: 0,5 VZÄ; zusätzlich folgender variabler Anteil:

- Ab 100 Schüler*innen: 0,1 VZÄ
- Ab 200 Schüler*innen: 0,2 VZÄ
- Ab 300 Schüler*innen: 0,3 VZÄ
- Ab 400 Schüler*innen: 0,4 VZÄ
- Ab 500 Schüler*innen: 0,5 VZÄ

Maßgeblich für die Defizitausgleichsberechnung in Hinblick auf die Stelleneinrichtung sind die Prognosewerte zu den Schüler*innenzahlen, ggf. nach Maßgabe der Personalgewinnungssituation auch in Bezug auf den Vollausbau (siehe auch Vortragsziffer 4.1.1.1). Hierfür werden dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel von bis zu 852.500 Euro benötigt.

Mit Blick auf die Zukunft und den geplanten Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung wird vorgeschlagen einen Ausbauautomatismus im Rahmen der zukünftigen jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu ermöglichen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Verwaltungsstellen analog EGr. 6 TVöD für 14 KoGa Standorte in freier Trägerschaft	d	k	852.500,00 €

4.4.3 Eigenes Sachkostenbudget für KoGa-Standorte in städtischer und freier Trägerschaft

Durch den Rechtsanspruch 2026 fällt ein großer Anteil der Bildung und Betreuung in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen. Dies bedeutet einen zusätzlichen erhöhten Bedarf an musisch- und künstlerisch-kreativen und sportlichen Angeboten. Dieser wird über das pädagogische Personal vor Ort abgedeckt werden. Eine Steigerung des Bedarfs an Bastelmaterial, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Verbrauchsmaterial im Rahmen von pädagogischen Angeboten führt zu einer Kostensteigerung. Dies erfordert eine

Finanzausweitung i.H.v. 375.000 Euro jährlich (= 7.500 Kinder * 50 Euro, Stand 31.07.2023). Durch Angebote, wie beispielsweise Supervision, Coaching für Leitungen, Teamentwicklung und Klausurtagungen usw. kann Personalentwicklung und individuelle Standortentwicklung besser gelingen. Mit den veränderten Rahmenbedingungen im Kontext des Fachkräftemangels müssen insbesondere Quereinsteiger*innen durch die Erzieher*innen vor Ort professionell begleitet und geschult werden (z.B. Vernetzung im Sozialraum). Dafür sind 60.000 Euro jährlich (je Standort 2.000 Euro) erforderlich.

Hierfür werden dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel von bis zu 435.000 Euro benötigt. Mit Blick auf die Zukunft und den geplanten Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung wird vorgeschlagen, einen Fallzahlautomatismus für das kindbezogene Budget und die Personalentwicklungsausgaben im Rahmen der zukünftigen jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu ermöglichen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-A-4 (4 Einrichtungen Vollausbau und 6 Einrichtungen Aufbau = 2.524 Kinder x 50 €)	d	k	126.200,00 €
2024	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-KITA (2 Einrichtungen Vollausbau und 4 Einrichtungen Aufbau = 1.626 Kinder x 50 €)	d	k	81.300,00 €
2024*	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (4 Einrichtungen Vollausbau und 10 Einrichtungen Aufbau = 3.350 Kinder x 50 €)*	d	k	167.500,00 €
2024	Supervision, Coaching, Teamentwicklung und Klausurtagungen für 10 KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-A-4	d	k	20.000,00 €
2024	Supervision, Coaching, Teamentwicklung und Klausurtagungen für 6 KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-KITA	d	k	12.000,00 €
2024*	Supervision, Coaching, Teamentwicklung und Klausurtagungen für 14 KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft*	d	k	28.000,00 €

*Abrechnung erfolgt im Rahmen der Defizitausgleichsberechnung

4.4.4 Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte für die KoGa in städtischer, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Zur Sicherstellung des Personalbedarfs, insbesondere im sogenannten Mittagsband, soll im Rahmen einer Werbekampagne (z.B. regionale Werbemaßnahmen wie Stadtteilwerbung, Wochenanzeiger) die gezielte Einstellung von 520-Euro-Kräften in den Fokus genommen werden. Die Kampagne ist ein wichtiger Baustein zur Personalgewinnung. Hierfür werden einmalig im Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel von bis zu 50.000 Euro benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte insbesondere für das Mittagsband der KoGa bei RBS-PK	e	k	50.000,00 €

4.4.5 Bemaßung CAFM-Standard – Verlängerung Begleitung durch Honorarkräfte

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Um- und Ausbaus an bestehenden Flurschulen und Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Bemaßung der Gebäude und Räume nach CAFM-Standard (Computer Aided Facility Management) durch Fremdfirmen. Die notwendigen Ortsbegehungen müssen vorbereitet, unterstützt und begleitet werden. Hierzu wurden Honorarkräfte mit einem Volumen von bis zu 100.000 Euro im Jahr 2023 angemeldet. Es ist davon auszugehen, dass die Begleitung auch im Jahr 2024 fortgesetzt werden muss. Hierzu werden Honorarkräfte mit einem Volumen von bis zu 100.000 Euro einmalig im Haushaltsjahr 2024 benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Honorarkräfte Gebäudebemaßung nach CAFM (Computer Aided Facility Management) bei RBS-ZIM	e	k	100.000,00 €

4.4.6 Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019 „Kooperative Ganztagsbildung, Handlungssicherheit für den Ganztagskooperationspartner" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, eine Kooperation mit einer geeigneten Forschungseinrichtung herzustellen. Ziel war es, die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung insbesondere mit Blick auf spezifische Münchner Themenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperation mit dem Sozialraum, im Rahmen der Modellphase wissenschaftlich zu untersuchen. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt derzeit über das Deutsche Jugendinstitut e.V. und läuft im Januar 2024 aus. Coronabedingt war die pädagogische Arbeit an den Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung eingeschränkt. Insbesondere die Öffnung zum Stadtteil konnte nicht mit der nötigen Intensität betrieben werden. Es wird empfohlen, die wissenschaftliche Begleitung für weitere 30 Monate ab Januar 2024 fortzusetzen. Hierfür werden befristet für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 insgesamt 363.000 Euro benötigt. Mit Blick auf die Vergabe wird ein geschlechtergerechtes Vergabeverfahren mit entsprechenden Kompetenzanforderungen durchgeführt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024 bis 2025	Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa bei RBS-A-4	b	k	136.125,00 €
In 2026	Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa bei RBS-A-4	e	k	90.750,00 €

4.4.7 Erhöhung Betreuungsstundenzuschuss auf 13,50 Euro für Mittagsbetreuungen

Aktuell beläuft sich die Betreuungsstunde für Mittagsbetreuungen auf 11,76 Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2024 soll die Betreuungsstunde für Mittagsbetreuungen mit 13,50 Euro vergütet werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden hierzu Haushaltsmittel von bis zu 600.000,00 Euro benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Erhöhung Betreuungsstundenzuschuss auf 13,50 € für Mittagsbetreuungen bei RBS-A-4	d	k	600.000,00 €

4.5 Erlöse und Einsparungen

Es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft beziehungsweise für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gemäß Art. 5 BayKiBiG, für die aktuell keine Refinanzierung erfolgt. Über das GaFöG sind finanzielle Unterstützungen des Bundes vorgesehen. Durch Art. 3 GaFöG schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des quantitativen und qualitativen investiven Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder.

In diesem Zusammenhang wurde ein neues Sonderinvestitionskostenprogramm zwischen dem Bund und den Ländern – die sogenannte Verwaltungsvereinbarung II – verhandelt. Nach der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung II am 17.05.2023 wurde eine neue bayerische Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durch den Freistaat Bayern am 06.09.2023 veröffentlicht und die Landeshauptstadt München kann eine zusätzliche Investitionskostenförderung erwarten.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Finanzierung und den rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung für Münchner Kinder im Grundschulalter wurde von der Stadtkämmerei im Jahr 2022 erfolgreich erbeten, dass das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Regierung von Oberbayern zur Erteilung von sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. von Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermächtigt. Nur so konnte und kann auch weiterhin mit den aktuell anstehenden Baumaßnahmen unverzüglich förderunschädlich begonnen und die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten zeitgerecht bereitgestellt werden.

Mit Schreiben (AMS) vom 12.08.2022 eröffnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nun die Möglichkeit zur Ausgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Um den Planungs- und Baufortschritt nicht zu verzögern, ist es ab diesem Zeitpunkt für die Regierung von Oberbayern möglich, auf Antrag im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB) auszugeben. Diese stellen lediglich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO. Mit dem Erhalt der UB kann der Antragsteller die Baumaßnahme jedoch förderunschädlich beginnen. Hinsichtlich Förderfähigkeit, Förderung bzw. Finanzierung einer Maßnahme bewirken UB

keinerlei Vorwegfestlegungen, da Förderkonditionen des künftigen Landesförderprogramms noch nicht formal feststehen.

Laut GaFöG ist darüber hinaus in Art. 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder vorgesehen.

Eine staatliche Finanzierung von Verwaltungsstellen über das Kita-Qualitätsgesetz, wie bei den Einrichtungen für Kinder unter sechs Jahren, erfolgt derzeit an Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter nicht. Daher sind die Schaffung und aktuell die Finanzierung dieser Verwaltungsstellen über den städtischen Haushalt notwendig.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gem. GaFöG wird empfohlen, dass sich der Oberbürgermeister an den Freistaat Bayern wendet, mit dem Ziel, auch für Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter eine anteilige staatliche Finanzierung von Verwaltungsstellen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Erhöhung der Betreuungsstunden im Bereich der Mittagsbetreuungen soll parallel eine Modifizierung der Abrechnungssystematik erfolgen, die zu einer jährlichen Einsparung von bis zu 250.000 Euro führen soll. Diese Summe wurde bereits bei der Haushaltsmittelanmeldung von bis zu 600.000 Euro berücksichtigend verrechnet.

4.6 Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich wie folgt (Produktauszahlungsbudgets):

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 50.000 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 50.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung dauerhaft um bis zu 85.940 Euro, davon sind dauerhaft ab 2025 bis zu 85.940 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement erhöht sich in 2024 einmalig um bis zu 100.000 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 100.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht.

Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung dauerhaft um bis zu 688.455 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 688.455 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Grundschulen erhöht sich im Jahr 2024 einmalig um bis zu 882.325 Euro, im Jahr 2025 einmalig um bis zu 2.966.125 Euro und im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.920.750 Euro. Alle Beträge sind zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Ab 2027 erhöht sich das Produktkostenbudget des 39211100 Grundschulen dauerhaft um bis zu 2.830.000 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 bis zu 2.830.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39263100 Sing- und Musikschule/Schule der Phantasie erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39263100 Sing- und Musikschule/Schule der Phantasie dauerhaft um bis zu 318.960 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 318.960 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung dauerhaft um bis zu 165.320 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 165.320 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 93.300 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 93.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder dauerhaft um bis zu 1.199.530 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 1.199.530 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die dauerhafte Finanzierung von 5,0 VZÄ Student*innen aus dem Referatsbudget erhöht die Produktkostenbudgets 39365100 Kitaverwaltung und 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder nicht.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft erhöht sich ab 2024 dauerhaft um bis zu 1.048.000 Euro, davon sind ab 2024 dauerhaft bis zu 1.048.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut PI-ZKB erhöht sich im Jahr 2024 einmalig um bis zu 75.000 Euro und ab 2025 dauerhaft um bis zu 227.265 Euro, davon sind in 2024 einmalig bis zu 75.000 Euro und ab 2025 dauerhaft bis zu 227.265 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die Erhöhung der Produktkostenbudgets in 2024 resultiert aus zusätzlichen Sachmitteln. Die Finanzierung der Stellenzuschaltungen aus dem Referatsbudget in 2024 erhöht die Produktkostenbudgets nicht.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Kosten	bis zu 6.816.370 € jährlich ab 2024	bis zu 212.000 € in 2024 bis zu 90.750 € in 2026	bis zu 136.125 € jährlich von 2024 bis 2025
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 4.829.070 € jährlich ab 2024		
10,0 VZÄ RBS-A-4 Verwaltungsstellen an KoGa- Standorten	bis zu 635.300 € jährlich ab 2024		
7,5 VZÄ bei RBS-A Verwaltung	bis zu 682.455 € jährlich ab 2024		
2,0 VZÄ bei RBS-KITA Verwaltung	bis zu 161.320 € jährlich ab 2024		
6,0 VZÄ bei RBS-KITA Betrieb	bis zu 381.180 € jährlich ab 2024		
5,0 VZÄ bei RBS-KITA Student*innen Modellprojekt	bis zu 252.900 € jährlich ab 2024		
25,0 VZÄ bei RBS-KITA Berufspraktikumsstellen Bereich Schulkindbetreuung	bis zu 720.250 € jährlich ab 2024		
50,0 VZÄ bei RBS-A-4 Berufspraktikumsstellen Bereich Schulkindbetreuung	bis zu 1.440.500 € jährlich ab 2024		
1,0 VZÄ bei RBS-Recht	bis zu 85.140 € jährlich ab 2024		
4,0 VZÄ RBS A-4-MuKu	bis zu 318.960 € jährlich ab 2024		
1,5 VZÄ bei RBS-PI-ZKB	bis zu 151.065 € jährlich ab 2024		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	bis zu 914.500 € jährlich ab 2024	bis zu 212.000 € einmalig in 2024 bis zu 90.750 € einmalig in 2026	bis zu 136.125 € in 2024 und 2025
Zusatzqualifikation für freie Akteur*innen bei RBS-PI-ZKB	bis zu 75.000 € jährlich ab 2024		
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-A4	bis zu 126.200 € jährlich ab 2024		
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-KITA	bis zu 81.300 € jährlich ab 2024		
Supervision, Coaching, für KoGa- Standorte städt. Trägerschaft RBS- A4	bis zu 20.000 € jährlich ab 2024		

Supervision, Coaching, für KoGa-Standorte städt. Trägerschaft RBS-KITA	bis zu 12.000 € jährlich ab 2024		
Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte bei RBS-PK		bis zu 50.000 € in 2024	
CAFM-Standard Ortsbegehungen Honorarkräfte bei RBS-ZIM		bis zu 100.000 € in 2024	
Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa bei RBS-A-4		bis zu 90.750 € in 2026	bis zu 136.125 € jährlich von 2024 bis 2025
Erhöhung Zuschuss für Mittagsbetreuungen bei RBS-A-4	bis zu 600.000 € jährlich ab 2024		
Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes		bis zu 30.000 € in 2024	
Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes an städt. KoGa-Standorten		bis zu 32.000 € in 2024	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	bis zu 1.048.000 € jährlich ab 2024		
Verwaltungsstellen für KoGa Standorte in freier Trägerschaft	bis zu 852.500 € jährlich ab 2024		
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	bis zu 167.500 € jährlich ab 2024		
Supervision, Coaching, für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	bis zu 28.000 € jährlich ab 2024		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	bis zu 24.800 € jährlich ab 2024		
Konsumtive Arbeitsplatzkosten	bis zu 24.800 € jährlich ab 2024		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	112,0 VZÄ (Inkl. 5,0 VZÄ Student*innen dauerhaft aus dem Referatsbudget)	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit Beamt*innen entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 001) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 107,0 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen. Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 5,0 VZÄ Student*innen erfolgt dauerhaft aus dem Referatsbudget.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. kann die Finanzierung der Arbeitsplatzkosten weder durch Einsparung noch aus dem eigenen Referatsbudget stattfinden.

Die Finanzierung der weiteren Sachmittel kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Nr. 4.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
11,0 VZÄ bei RBS-A-4-SBBE	4.1.1.1 4.1.1.5	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
1,0 VZÄ bei RBS-A-4-SuG	4.1.1.7	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
3,5 VZÄ bei RBS-A-4-PuZ	4.1.1.6 4.1.1.8 4.1.1.9	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
1,0 VZÄ bei RBS-A-4-SO	4.1.1.10	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
4,0 VZÄ bei RBS-A-4-MuKu	4.1.1.11	3.	3331.414.0000.7 3331.410.0000.5	19470299	602000 601101
1,0 VZÄ bei RBS-A-1	4.1.1.4	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060100	602000 601101
1,0 VZÄ bei RBS-Stabsstelle-Recht	4.1.1.3	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19000060	602000 601101
2,0 VZÄ bei RBS-KITA-EB	4.1.1.12	1.	4647.414.0000.4	19570022	602000
6,0 VZÄ bei RBS-KITA Verwaltungsstellen	4.1.1.1	1.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19572371 19572370 19572372 19572373 19572374 19572376	601101 602000
5,0 VZÄ bei RBS-KITA Verwaltung/Betrieb Modellprojekt Student*innen	4.1.1.14	4.	4647.414.0000.4	19570000 19570925	602000
25,0 VZÄ bei RBS-KITA Berufspraktikumsstellen	4.1.1.2	3.	4647.414.0000.4	19570925	602000

50,0 VZÄ bei RBS-A-4 TH/KoGa Berufspraktikumsstellen	4.1.1.2	3.	2110.414.0000.9	19400370	602000
1,5 VZÄ RBS-PI-ZKB	4.1.1.13	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19030000	602000 601101

6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Nr. 4.2 dargestellten Arbeitsplatzkosten und der unter Nr. 4.4 dargestellten weiteren Sachkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-A-1	4.2	5.	2000.520.0000.3	19095010	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-A-1	4.2	5.	2000.650.0000.8	19095010	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-A-4	4.2	5.	2000.520.0000.3	19095010	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-A4	4.2	5.	2000.650.0000.8	19095010	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-Stabsstelle-Recht	4.2	5.	2000.520.0000.3	19095000	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-Stabsstelle-Recht	4.2	5.	2000.650.0000.8	19095000	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-KITA	4.2	5.	4647.520.0000.8	19579000 19579010	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-KITA	4.2	5.	4647.650.0000.3	19579000 19579010	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-PI-ZKB	4.2	5.	2955.520.0000.8	19039000	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-PI-ZKB	4.2	5.	2955.650.0000.3	19039000	670100
Zusatzqualifikation für freie Akteur*innen bei RBS-PI- ZKB	4.4.1	7.	2955.560.0000.4	19031052	633200

Verwaltungsstellen für KoGa Standorte in freier Trägerschaft	4.4.2	8.	4647.700.0000.6	599523002	682100
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-A4	4.4.3	10.	2110.570.1000.4	19400069	643130
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-KITA	4.4.3	10.	4647.570.1000.2	19572371 19572370 19572372 19572373 19572374 19572376	643130
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	4.4.3	10.	4647.700.0000.6	599523002	682100
Supervision, Coaching, für KoGa-Standorte Trägerschaft RBS-A4	4.4.3	10.	2110.560.0000.6	19400069	633200
Supervision, Coaching, für KoGa-Standorte Trägerschaft RBS-KITA	4.4.3	10.	4647.560.0000.4	19572371 19572370 19572372 19572373 19572374 19572376	633200
Supervision, Coaching, für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	4.4.3	10.	4647.700.0000.6	599523002	682100
Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte bei RBS-PK	4.4.4	12.	2000.601.0000.1	19000000	677000
CAFM-Standard Ortsbegehungen Honorarkräfte bei RBS-ZIM	4.4.5	13.	2000.602.0000.9	19014000	651000
Externe wissenschaftliche Begleitung KoGa bei RBS-A-4	4.4.6	14.	2110.650.0000.5	19400000	651122
Erhöhung Zuschuss für Mittagsbetreuungen bei RBS-A-4	4.4.7	15.	2110.718.0000.0	19493008	681280

7. Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des gebundenen Ganztags an KoGa-Standorten – Anwendung der "Experimentierklausel" zur Kooperativen Ganztagsbildung

7.1 Anwendung der "Experimentierklausel" zur Kooperativen Ganztagsbildung

Im Rahmen der Modell- bzw. Startphase der Kooperativen Ganztagsbildung entstehen immer wieder verschiedene Regelungsbedarfe für die Verwaltung, die eine zeitnahe Behandlung und Entscheidung benötigen. Vor diesem Hintergrund wurde das Referat für Bildung und Sport mit Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15748) beauftragt, Anpassungen, die im Rahmen des vorhandenen Budgets des Referats für Bildung

und Sport getragen werden können, auf dem Büroweg zu vollziehen. In diesem Rahmen sind Abweichungen von bisherigen Festlegungen möglich („Experimentierklausel“).

Für das Schuljahr 2023/24 müssen mit der Regierung von Oberbayern für die KoGa-Standorte, an denen Träger im Rahmen des gebundenen Ganztags als Kooperationspartner aktiv ist, sogenannte Kooperationsverträge unterschrieben werden. Vor diesem Hintergrund werden mögliche Finanzierungslücken über die Experimentierklausel im Rahmen des vorhandenen Budgets des Referats für Bildung und Sport getragen.

7.2 Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des gebundenen Ganztags an KoGa-Standorten

In der Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058) wurde der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt, dass der städtische Träger neben freien Trägern auch als Kooperationspartner für den gebundenen Ganztag (pädagogische Angebote oder Mittagsbetreuung) im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung tätig wird, die Finanzierung über einen Vertrag mit der Regierung von Oberbayern erfolgt und ein dementsprechendes Konzept erstellt wird. Zusätzliche Mittel waren in der Beschlussvorlage nicht vorgesehen. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde nun mitgeteilt, dass das staatliche Budget für den gebundenen Ganztag (gGT) an die Landeshauptstadt München nicht in voller Höhe gewährt werden könne, da die von Seiten der Regierung von Oberbayern jeweils angesetzte und abzudeckende Mindeststundenzahl nicht eingebracht werden konnte (siehe Vortragsziffer 7.2.1).

7.2.1 Aktuelle Berechnung der gGT-Kooperationsstunden für eine 1. Klasse

Das Budget für eine erste Klasse im gGT im Schuljahr 2022/2023 beträgt 13.357 Euro. Pro Personalstunde werden 1.336 Euro (der Höchstwert des staatlichen Budgets) angesetzt, somit ergeben sich mathematisch gerundet 10 Stunden. Diese Stunden müssen erbracht werden, um das volle Budget zu erhalten. Wird der Jahresmittelbetrag für EGr. S4 TVöD (aktuell 1.675,13 Euro) angesetzt, ergeben sich lediglich 7,97 Stunden. Dadurch werden statt 13.357 Euro nur 10.647 Euro (7,97 Stunden * 1.336 Euro) erstattet. Stellen in EGr. S4 TVöD stellen aktuell jedoch bereits das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen mit der niedrigsten Entgeltgruppe (Kinderpfleger*in) innerhalb des Referats für Bildung und Sport dar.

7.3 Geplantes Vorgehen

Wie unter Vortragsziffer 7.1. dargelegt, müssen für das Schuljahr 2023/24 mit der Regierung von Oberbayern für die KoGa-Standorte, an denen Träger im Rahmen des gebundenen Ganztags als Kooperationspartnerin aktiv ist, Kooperationsverträge unterschrieben werden.

Es gilt einen Rahmen zu schaffen, der es ermöglicht, dass städtische, freigemeinnützige und sonstige Träger als verlässliche Kooperationspartner*innen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung auftreten können. Über den von der Regierung von Oberbayern vorgegebenen Höchstwert pro Personalstunde kann aktuell höchstens ein*e Mitarbeiter*in in EGr. E2 TVöD abgerechnet werden. Innerhalb des Referats für Bildung und Sport werden in dieser Eingruppierung zum Beispiel Spüler*innen an Beruflichen Schulen vergütet. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen in EGr. E3 TVöD eingewertet. Dies liegt unterhalb der Mindestvergütung für pädagogisches Personal bei der LHM.

Bereits jetzt sehen sich Schulleitungen gezwungen, die Weiterführung von gebundenen Ganztagsklassen in der KoGa – entgegen der verbindlichen Rahmenkonzeption – zu hinterfragen, weil die erforderliche Stundenzahl von den Kooperationspartner*innen mangels eines auskömmlichen staatlichem Budget nicht bereitgestellt werden kann.

Zur Sicherstellung des von der Regierung von Oberbayern jeweils vorgesehenen Stundenmaßes für die gebundenen Ganztagsklassen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung wird seitens des Referats für Bildung und Sport empfohlen, dass über die Landeshauptstadt München ein entstehendes Defizit für den städtischen Träger akzeptiert wird. Bei KoGa-Standorten in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft erfolgt ggf. ein entsprechender Ausgleich über die bestehenden Defizitvereinbarungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung.

Im Ergebnis gilt es, die seitens der Regierung von Oberbayern vorgesehenen Kooperationsstunden formal über den Jahresmittelbetrag für EGr. S4 TVöD und faktisch bis hin zu Leitungsebene nach vernünftiger Personaleinsatzplanung sicherzustellen und dadurch Budgetkürzungen von staatlicher Seite zu vermeiden. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Budgets des Referats für Bildung und Sport ohne Haushaltsausweitung.

Das Referat für Bildung und Sport sichert somit die Finanzierung des pädagogischen Personals, welches im Rahmen der gebundenen Ganztagsklassen an städtischen KoGa-Standorten oder an KoGa-Standorten in freier Trägerschaft die Kooperationspartnerschaft übernimmt. In diesem Rahmen kann ein verlässlicher und im Hinblick auf die jeweils vorgegebene Stundenzahl auskömmlicher gebundener Ganztage an allen KoGa-Standorten erhalten werden. Auch werden dadurch der Fortbestand und der notwendige weitere Ausbau der gebundenen Ganztagsklassen abgesichert.

Der Erhalt und Ausbau der gebundenen Ganztagsklassen ist für die Rechtsanspruchserfüllung existenziell wichtig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jede gebundene Ganztagsklasse den Einsatz zusätzlicher Erziehungskräfte erheblich reduziert. In der Gesamtbetrachtung ist das hier vorgeschlagene Vorgehen für die Landeshauptstadt München daher die wirtschaftlichste Variante. Davon unabhängig ist es wichtig, den Freistaat Bayern aufzufordern, das Budget für den gebundenen Ganztage so auszugestalten, dass der Einsatz von pädagogischem Personal ermöglicht wird.

Es wird daher empfohlen, dass sich der Oberbürgermeister an den Freistaat Bayern wendet, mit dem Ziel, dass eine angemessene Budgeterhöhung für die jeweils vorgegebenen Leistungsstunden im Rahmen des gebundenen Ganztags an KoGa-Standorten erfolgen kann, um eine verlässliche staatliche Finanzierung des gebundenen Ganztags auch für ausgebildete pädagogische Kräfte zu ermöglichen.

Ein staatliches Budget, das nur eine Beschäftigung in der EGr. E2 TVöD zulässt, ist nicht ausreichend und wird der mit der Ganztagsbildung verbundenen Verantwortung nicht gerecht.

8. Ausbau der Ganztagsversorgung für Grundschul Kinder in München

Für die Landeshauptstadt München ist die Kooperative Ganztagsbildung eine der zentralen Strategien, um die Ganztagsversorgung für Grundschul Kinder weiter auszubauen und umfassend rechtsanspruchserfüllend sicherzustellen. Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17841) wird die Kooperative Ganztagsbildung ab dem Schuljahr 2021/22 auf Basis der üblichen gesetzlichen Förderung gemäß BayKiBiG weiter ausgebaut. Zum Schuljahr 2023/24 werden

30 Standorte (Schulneubauten, Ersatzneubauten, Standorte mit Erweiterungsbauten sowie Bestandsschulen mit dem erforderlichen Raumpotential) im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung geführt.

Im Jahr 2023 werden alle Grundschulsprengel untersucht und die notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen priorisiert, verbunden mit dem Ziel, den rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München sicherzustellen und die Etablierung der Kooperativen Ganztagsbildung weiter voranzutreiben. Aufgrund der quantitativen Bedarfe in München wird – neben dem weiteren Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung – das umfangreiche Hortangebot in München sowie das schulische Angebot der Mittagsbetreuungen mit all der Vielfalt weiterhin ein wichtiger strategischer Bereich bleiben. Zudem wird ein deutlicher Ausbau schulischer Ganztagsklassen an Münchner Grundschulen als wichtiger Teil der Gesamtstrategie notwendig sein. Die Gesamtstrategie des Referats für Bildung und Sport zur Sicherstellung des sukzessiven Rechtsanspruchs auf ein Ganztagsangebot für Münchner Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 beruht somit auf den vier Säulen: Kooperative Ganztagsbildung, Horte, Mittagsbetreuungen und Gebundene Ganztagsklassen.

9. Rolle der Mittagsbetreuungen im Rahmen des Rechtsanspruchs

Mittagsbetreuungen sind als Angebot unter schulischer Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen rechtsanspruchserfüllend. In der Gesetzesbegründung des GaFöG, die sinngemäß in die Verwaltungsvereinbarung übernommen wurde, heißt es: „Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 [SGB VIII]. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht.“ Nach Auffassung des StMUK und des StMAS sind Mittagsbetreuungen demnach grundsätzlich zur Rechtsanspruchserfüllung geeignet, sofern sie bei Bedarf an fünf Wochentagen sowie grundsätzlich bis 16 Uhr angeboten werden. Seitens der Ministerien wird weiter ausgeführt, dass für die Mittagsbetreuung, wie auch für die offenen und gebundenen schulischen Ganztagsangebote gilt, dass durch sie der Rechtsanspruch im Umfang der Teilnahme erfüllt ist.

In der Landeshauptstadt München werden aktuell über 10.000 Grundschulkinder über Mittagsbetreuungen versorgt. Somit stellen die Mittagsbetreuungen an Standorten ohne bzw. ohne geplante Kooperative Ganztagsbildung eine wichtige Säule im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs dar. Das Referat für Bildung und Sport steht hier im Austausch mit den Trägervertretungen der Mittagsbetreuungen und dem KKT, um perspektivisch die Mittagsbetreuungen z.B. bei der Ausweitung von Öffnungszeiten oder der Anpassung der Platzstrukturen zu unterstützen. Für welche Standorte dies relevant ist, wird im Rahmen der unter Vortragsziffer 8 benannten Untersuchung der Grundschulsprengel geklärt werden. Darüber hinaus gilt es, einen verlässlichen und für die Mittagsbetreuungen unterstützenden Finanzrahmen zu schaffen.

Aktuell wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage vorgeschlagen, ab dem Haushaltsjahr 2024 die Betreuungsstunde für Mittagsbetreuungen mit 13,50 Euro zu vergüten.

Vollkommen ungeklärt ist die Frage nach der Abdeckung und Finanzierung der Ferien, da aktuell die Mittagsbetreuungen als Angebote unter Schulaufsicht formal nur die Betreuung im Anschluss an die Unterrichtszeiten abdecken. Bereits jetzt bieten Mittagsbetreuungen im Rahmen ihres besonderen Engagements Ferienbetreuung auf freiwilliger Basis an. Dies ist für

die Eltern mit erhöhten Kosten verbunden, da für den Bereich der Ferien derzeit keine staatlichen Zuschüsse bereitgestellt werden. Geregelt ist, dass Ferienangebote für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten am Stück betriebserlaubnisfrei sind, nicht Teil der schulischen Aufsicht sind und somit auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gilt. Von staatlicher Seite werden private Gruppenversicherungen empfohlen.

Mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch gilt es, die Mittagsbetreuungen dahingehend zu unterstützen, bei Bedarf ein finanzierbares Ferienangebot anbieten zu können.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass der Oberbürgermeister sich an den Freistaat Bayern wendet, um eine passgenaue staatliche Finanzkulisse im Bereich der Mittagsbetreuungen – mit für Eltern finanzierbaren Entgelten – sicherzustellen und im Rahmen der staatlichen Finanzkulisse auch für ein finanzierbares bedarfsgerechtes und rechtsanspruchserfüllendes Ferienangebot einzutreten.

Dies würde auch insoweit eine Entlastung für die Landeshauptstadt München ermöglichen.

Die Landeshauptstadt München entlastet darüber hinaus – auf Basis eines Beschlusses des Stadtrats aus dem Jahr 2001 – einkommensschwache Eltern im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit insgesamt ca. 1 Million Euro jährlich. Dies ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München, da grundsätzlich die wirtschaftliche Jugendhilfe nur für Angebote im Rahmen des SGB VIII greift und für schulische Angebote nicht vorgesehen ist.

10. Ausblick

Die soziale, kulturelle bzw. gesellschaftspolitische Entwicklung der Landeshauptstadt München als stetig wachsende Kommune bietet einerseits große Chancen und stellt andererseits die Stadtgesellschaft und insbesondere die im Kontext der Ganztagsbildung verantwortlichen Akteur*innen vor große bildungspolitische Herausforderungen. Sowohl der Freistaat Bayern als auch die Landeshauptstadt München haben in ihrer sozial- und bildungspolitischen Verantwortung gerade auch in den vergangenen Jahren am qualitativen und quantitativen Ausbau des Ganztagsangebots an Grundschulen intensiv gearbeitet.

Vor diesem Hintergrund hat das Referat für Bildung und Sport konzeptionelle Überlegungen angestellt, wie die Ganztagsbildung und -betreuung für alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Schulen, Ganztagssträger und Schulaufwandsträger) zukunftsorientiert und nachhaltig verbessert werden kann und ist mit dem StMAS sowie dem StMUK in Dialog getreten.

Im Ergebnis führte der Dialog dazu, dass das Referat für Bildung und Sport, das StMAS sowie das StMUK – ganz im Sinne einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell) – das über die bayerischen Grenzen hinaus anerkannte Modellprojekt „Kooperative Ganztagsbildung“ entwickelt haben.

Insbesondere misst das Referat für Bildung und Sport dem rhythmisierten (gebundenen) Ganztagsangebot nicht nur im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung perspektivisch große Bedeutung zu. Der bisherige Ausbau soll weitergeführt und durch eine verlässliche Rand- und Ferienzeitenbetreuung aufgewertet werden. Mit Blick auf die Bestrebungen des Freistaates Bayern, die schulischen Ganztagsangebote auf den fünften Wochentag auszubauen, werden hier erste wichtige Signale gesetzt. Wichtig ist, dass ganz im Sinne der angesprochenen staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft der Freistaat Bayern auch einen auskömmlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmen schafft, der es den Kommunen ermöglicht, die großen Herausforderungen, die der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung im Grundschulbereich mit sich bringt, zu meistern und vor diesem Hintergrund auch eine auskömmliche Finanzierung für Ferienangebote konzipiert. Seitens des

Freistaates Bayern wird ebenfalls ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten als ein vorrangiges Ziel gesehen.

11. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellte Stellenausweitung entspricht den in der Nr. 20-26 / V 09452 „Haushaltsplan 2024, Eckdatenbeschluss“ (vgl. Anlage 3, RBS-001) abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der anerkannten bzw. nachrichtlich anerkannten personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage (vgl. Nr. 20-26 / V 09452, Antragsziffer 2).

Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 26.07.2023 die Umsetzung der in der Anlage 3 bzw. Anlage zu den Beschlüssen „Haushaltsplan 2024, Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlagen Nrn. 20-26 / V 09452 -öffentlich- und 20-26 / V 10305 -nichtöffentlich-) enthaltenen Beschlüsse grundsätzlich genehmigt.

Die vorliegende Beschlussvorlage ist als Nr. 001 beim Referat für Bildung und Sport Teil der Anlage 3.

Gegenüber der unter Antragspunkt 27 getroffenen finanziellen Zusage werden ebenfalls keine Einwendungen erhoben, sofern hierdurch keine Ausweitung des Budgets begründet wird.

Das Sozialreferat begrüßt die weitere Ausstattung Münchner Schulen mit der rechtskonformen Ganztagsbetreuung sehr.

Aus diesem Grund zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München hat diese Beschlussvorlage zur Stellungnahme erhalten. Der Behindertenbeirat zeichnet die Beschlussvorlage in ihrer Ausführlichkeit und Notwendigkeit mit, hat gleichzeitig aber auch noch einige Anmerkungen. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich für die Hinweise und Fragestellungen des Behindertenbeirats und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1 - Verwaltungsstellen im Zusammenhang mit Inklusion und Integration – Schulsozialarbeit und Förderschulwesen

Die mit dieser Beschlussvorlage beantragten Verwaltungsstellen unterstützen insbesondere auch eine passgenaue Organisation und Implementierung von Integrations-, Inklusions- und Schulsozialarbeit vor Ort. Die Verwaltungskräfte sollen durch die Übernahme von administrativen Aufgaben den Pädagog*innen die Möglichkeit geben, sich auf die pädagogische Arbeit zu konzentrieren. Insbesondere bei Kindern mit besonderem

Förderbedarf ergibt sich ein erhöhter Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die verschiedenen Akteur*innen vor Ort. Dies betrifft Aspekte wie Administration, Dokumentation, Betreuung und die Abwicklung von förderrechtlichen Angelegenheiten. Eine effiziente Verwaltung kommt somit insbesondere auch der Inklusions- und Integrationsarbeit zugute. Darüber hinaus hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München bereits in der Vergangenheit Gelder für zusätzliche Sachausgaben bewilligt. Zum Beispiel gibt es innerhalb des Referats für Bildung und Sport ein Budget für individuelle Inklusionsbedarfe der Kinder, wie beispielsweise orthopädische Hilfsmittel (Rahmenbetreuungsvereinbarung Sonderpädagogik). Der dafür vorgesehene Finanzrahmen ist ausreichend bemessen, um alle berechtigten Bedarfe abzudecken.

Der Bereich der Schulsozialarbeit ist fester Bestandteil bereits bestehender Konzepte und Strategien. Die Schulsozialarbeit ist räumlich eingeplant und unterliegt einer kontinuierlichen qualitativen bedarfsgerechten Weiterentwicklung. Viele der 143 öffentlichen Grundschulstandorte sind mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

Die Landeshauptstadt München führt regelmäßige Strategiegelgespräche mit dem Freistaat, um den Anspruch auf Inklusion an Förderschulen zu stärken. Die inklusive Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine der zentralen Herausforderungen im bayerischen Schulwesen und erfordert eine gemeinsame Anstrengung von Ministerien, Schulen und der Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin. Es werden verschiedene Formen des inklusiven Unterrichts praktiziert, wobei die Förderschulen als Kompetenzzentren und Lernorte bestehen bleiben. Die Anzahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen steigt kontinuierlich. Es werden daher auch bereits erfolgreich Konzepte wie die Partnerklassen (gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf) an verschiedenen Grundschulstandorten umgesetzt. Bei der Planung von Neubaustandorten wird darauf geachtet, dass Ressourcen für die Beschulung von Partnerklassen genutzt werden können. Die Anzahl von Schulen mit dem Profil Inklusion soll weiter ausgebaut werden, und die Landeshauptstadt München unterstützt entsprechende Anträge der Schulen als Sachaufwandsträgerin.

In Bezug auf die erwähnten Strategiegelgespräche steht das Referat für Bildung und Sport aktuell mit dem Freistaat Bayern zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs für Kinder der Grundschulstufe an Förderschulen in Austausch. Hier ist dem Referat für Bildung und Sport ein breites Zusammenwirken wichtig, mit dem Ziel, Inklusion zu ermöglichen, präventive Elemente zu berücksichtigen und auf die Öffnung der Schulen zu setzen.

Abschließend sei erwähnt, dass alle Schulneubauten und Generalsanierungen inklusiv und behindertengerecht geplant werden.

Zu Punkt 2 - Einarbeitung und fachliche Anleitung von Quereinsteiger*innen und Berufsanfänger*innen

Die Einarbeitung von Fach- und Ergänzungskräften hat in den Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport höchste Priorität. Dies gilt in gleichem Maße auch für Quereinsteiger*innen und Berufsanfänger*innen, die vor Ort in den Einrichtungen von erfahrenen Pat*innen sowie unter der Anleitung von Führungskräften eingearbeitet werden. Die Fach- und Dienstaufsicht sowie der Bereich Betriebliches Gesundheitsmanagement des Referats für Bildung und Sport begleiten und unterstützen hierbei aktiv. Dies geschieht unter anderem durch die Koordination von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie die Entwicklung von Einarbeitungskonzepten.

Zu Punkt 3 - Lernhauskonzept – Unterbringung der Verwaltungskräfte

Das Lernhauskonzept bietet einen guten Rahmen, damit Inklusion vor Ort gelebt werden kann. Vor diesem Hintergrund werden, als Ergebnis der Weiterentwicklung des Lernhauskonzepts, mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 02481) zwei Inklusionsräume pro Lernhaus baulich realisiert. Die einzurichtenden Arbeitsplätze für Verwaltungskräfte können, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Eine Zweckentfremdung von pädagogischen Flächen findet nicht statt. Somit ist sichergestellt, dass die für Inklusion zugewiesenen Flächen auch tatsächlich für Inklusion genutzt werden. Die benötigten Arbeitsplätze für die zusätzlichen Stellen werden innerhalb der bereits vorhandenen Büroflächen eingerichtet.

Perspektivisch wird bei den zugewiesenen Verwaltungsflächen eine Anpassung des Lernhaus-Raumprogramms mit Blick auf künftige Planungen geprüft und mögliche Empfehlungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Zum Beispiel könnte der Verwaltungs- bzw. der Sekretariatsbereich größer dimensioniert werden.

Zu Punkt 4 - Vernetzung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst / Mobilen sonderpädagogischen Hilfen

Kinder, die zum Beispiel eine Schulbegleitung benötigen, sind bereits jetzt im Tagesablauf integriert und werden von den örtlichen Fach- und Führungskräften zum Wohle der jeweiligen Kinder und Familien unterstützt. Für eine weitere Optimierung des inklusiven Gedankens an den staatlichen Grundschulen und die Sicherstellung entsprechender passgenauer Finanzierungsstrukturen – insbesondere mit Blick auf den Rechtsanspruch – steht das Referat für Bildung und Sport mit dem Freistaat Bayern in Austausch. Die Vernetzung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) / Mobilen sonderpädagogischen Hilfen (MSH) und die damit verbundene konzeptionelle Einbettung vor Ort, wird standortspezifisch über die örtlichen Führungskräfte gewährleistet. Dies unterstreicht umso mehr die Notwendigkeit, den Führungskräften administrative Aufgaben abzunehmen. Zudem stehen den Akteur*innen vor Ort auch entsprechende Fachmitarbeiter*innen beim Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München, der staatlichen Schulberatungsstelle für München Stadt und Landkreis sowie im Referat für Bildung und Sport unterstützend zur Seite.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Anja Berger, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoğlu, Frau Stadträtin Gabriele Neff und Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knorr wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

IIa. Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen

IIb. Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2024 die Einrichtung von

- 16,5 VZÄ bei RBS-A-4
- 1,0 VZÄ bei RBS-A-1
- 1,0 VZÄ bei RBS-Recht
- 8,0 VZÄ bei RBS-KITA
- 1,5 VZÄ bei RBS-PI-ZKB

und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Finanzierung in Höhe von bis zu 2.096.460 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Bildung und Sport werden mit Wirkung zum 01.01.2024 28 VZÄ-Stellen geschaffen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 552.330 Euro (40 % des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen des Ausbaus der Kooperativen Ganztagsbildung die weiteren notwendigen Verwaltungsstellen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs an KoGa-Standorten in städtischer Trägerschaft auf dem Büroweg zu realisieren. Maßgeblich für die Stelleneinrichtung sind die Prognosewerte zu den Schüler*innenzahlen, wie unter 4.1.1.1 des Vortrags des Referenten dargestellt.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2024 die Einrichtung von

- 4,0 VZÄ bei RBS-A-4
- 25,0 VZÄ BP-Stellen bei RBS-KITA-ST (Kindertageseinrichtungen) und
- 50,0 VZÄ BP-Stellen bei RBS-A-4 (Tagesheime/KoGa)

und deren Besetzung zu veranlassen.

Die Finanzierung in Höhe von bis zu 2.479.710 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Bildung und Sport werden mit Wirkung zum 01.01.2024 4 VZÄ-Stellen bei RBS-A-4 geschaffen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 86.656 Euro (40 % des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2024 die Einrichtung von
- 5,0 VZÄ-Einsatz von Student*innen bei RBS-KITA und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Die Finanzierung in Höhe von bis zu 252.900 Euro erfolgt dauerhaft über Kompensation von vorhandenen Arbeitnehmer*innen- bzw. Planstellen des Referats für Bildung und Sport aus dem Referatsbudget.
Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Verwaltung die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 30.000 Euro und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 24.800 Euro für 2024 einmalig aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen auf Basis der Stellenbesetzung zum 31.12.2023.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Kooperative Ganztagsbildung die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 32.000 Euro für 2024 einmalig aus dem Referatsbudget zu finanzieren.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzung und Projekte z.B. freier Akteur*innen dauerhaft ab dem Jahr 2024 in Höhe von bis zu 75.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die Verwaltungsstellen für KoGa-Standorte in freier Trägerschaft dauerhaft ab dem Jahr 2024 in Höhe von bis zu 852.500 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen des Ausbaus der Kooperativen Ganztagsbildung die weiteren notwendigen konsumtiven Sachkosten für die Verwaltungsstellen an KoGa-Standorten in freier Trägerschaft im Rahmen der zukünftigen jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren vorzunehmen. Maßgeblich für die Defizitausgleichsberechnung in Hinblick auf die Stelleneinrichtung sind die Prognosewerte zu den Schüler*innenzahlen, wie unter 4.4.2 des Vortrags des Referenten dargestellt.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für ein eigenes Sachkostenbudget sowie das Budget für Supervision/Coaching/ Teamentwicklung/Klausurtagungen für KoGa-Standorte in städtischer und freier Trägerschaft dauerhaft ab dem Jahr 2024 in Höhe von bis zu 435.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Sachkostenbudget sowie das Budget für Supervision/Coaching/Teamentwicklung/Klausurtagungen der KoGa-Standorte in städtischer und freier Trägerschaft mit Blick auf die Zukunft und den geplanten Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung über einen Fallzahlautomatismus im Rahmen der zukünftigen jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren vorzunehmen.
Im Bereich Bastelmaterial, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Verbrauchsmaterial im Rahmen von pädagogischen Angeboten wird eine pro Kindpauschale auf bis zu 50 Euro festgesetzt und für Supervision/Coaching/Teamentwicklung/ Klausurtagungen usw. werden je KoGa-Standort bis zu 2.000 Euro festgelegt.
12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die „Werbekampagne Einstellung 520 Euro-Kräfte/Honorarkräfte“ einmalig im Jahr 2024 in Höhe von bis zu 50.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für Honorarkräfte für die CAFM-Gebäudebemaßung einmalig im Jahr 2024 in Höhe von bis zu 100.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die externe wissenschaftliche Begleitung der Kooperativen Ganztagsbildung befristet ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2025 in Höhe von jeweils bis zu 136.125 Euro und einmalig im Jahr 2026 in Höhe von bis zu 90.750 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 bzw. der Haushaltsplanaufstellung 2025 und 2026 anzumelden.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die Erhöhung des Betreuungsstundenzuschusses für die Mittagsbetreuungen dauerhaft ab dem Jahr 2024 in Höhe von bis zu 600.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
16. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
17. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 50.000 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 50.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung dauerhaft um bis zu 85.940 Euro, davon sind dauerhaft ab 2025 bis zu 85.940 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
18. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement erhöht sich in 2024 einmalig um bis zu 100.000 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 100.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
19. Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht.
Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung

- dauerhaft um bis zu 688.455 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 688.455 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
20. Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Grundschulen erhöht sich im Jahr 2024 einmalig um bis zu 882.325 Euro, im Jahr 2025 einmalig um bis zu 2.966.125 Euro und im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.920.750 Euro. Alle Beträge sind zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
Ab 2027 erhöht sich das Produktkostenbudget des 39211100 Grundschulen dauerhaft um bis zu 2.830.000 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 bis zu 2.830.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 21. Das Produktkostenbudget des Produkts 39263100 Sing- und Musikschule/Schule der Phantasie erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39263100 Sing- und Musikschule/Schule der Phantasie dauerhaft um bis zu 318.960 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 318.960 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 22. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung dauerhaft um bis zu 165.320 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 165.320 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 23. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 93.300 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 93.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
Ab 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder dauerhaft um bis zu 1.199.530 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 1.199.530 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 24. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft erhöht sich ab 2024 dauerhaft um bis zu 1.048.000 Euro, davon sind ab 2024 dauerhaft bis zu 1.048.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 25. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut PI-ZKB erhöht sich im Jahr 2024 einmalig um bis zu 75.000 Euro und ab 2025 dauerhaft um bis zu 227.265 Euro, davon sind in 2024 einmalig bis zu 75.000 Euro und ab 2025 dauerhaft bis zu 227.265 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
 26. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass für das Schuljahr 2023/24 mögliche Finanzierungslücken im Rahmen des gebundenen Ganztags an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung, die nicht über die Kooperationsverträge mit der Regierung von Oberbayern abgedeckt werden können, über die Experimentierklausel im Rahmen des vorhandenen Budgets des Referats für Bildung und Sport getragen werden.

27. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2024/25 dauerhaft finanziell sicherzustellen, dass durch die Kooperationspartner*innen an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung das von der Regierung von Oberbayern jeweils vorgegebene Stundenmaß erfüllt wird. Dies erfolgt formal über den Jahresmittelbetrag für EGr. S4 TVöD und faktisch bis hin zur Leitungsebene nach vernünftiger Personaleinsatzplanung im Rahmen des gebundenen Ganztags. Mögliche entstehende Differenzbeträge, die nicht über den Kooperationsvertrag mit der Regierung von Oberbayern abgedeckt werden können, werden seitens des Referats für Bildung und Sport für den städtischen Träger selbst und für freigemeinnützige und sonstige Träger über die bestehenden Defizitvereinbarungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung ausgeglichen.
28. Der Oberbürgermeister wird gebeten sich an den Freistaat Bayern zu wenden, mit dem Ziel, dass eine angemessene Budgeterhöhung für die jeweils vorgegebenen Leistungsstunden im Rahmen des gebundenen Ganztags an KoGa-Standorten erfolgen kann, um eine verlässliche staatliche Finanzierung des gebundenen Ganztags für ausgebildete pädagogische Kräfte zu ermöglichen. Es gilt, einen Rahmen zu schaffen, der es ermöglicht, dass städtische, freigemeinnützige und sonstige Träger als verlässliche Kooperationspartner*innen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung auftreten können.
29. Das operative Versorgungsziel für den Bereich der Grundschulkindbetreuung wird zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter von 80% auf 90% angehoben.
30. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich an den Freistaat Bayern zu wenden, mit dem Ziel, auch für Kindertageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter eine anteilige staatliche Bezuschussung von Verwaltungsstellen zu ermöglichen.
31. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich an den Freistaat Bayern zu wenden, um eine passgenaue staatliche Finanzkulisse im Bereich der Mittagsbetreuungen – mit für Eltern finanzierbaren Entgelten – sicherzustellen und im Rahmen der staatlichen Finanzkulisse auch für finanzierbare bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote im Bereich der Mittagsbetreuungen einzutreten.
32. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

IIIa. Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag.

IIIb. Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS-A-4-SuG
An RBS-A-4-SBBE
An RBS-A-4-PuZ
An RBS-A-4-SO
An RBS-GL 2
An RBS-GL 4
An RBS-Recht
An RBS-KITA
An RBS-B
An RBS-ZIM
An RBS-PI-ZKB
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Sozialreferat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Behindertenbeirat
z. K.

Am